

## **Richtlinie für die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich der Gesamtanlagenschutzsatzung Alt-Heidelberg**

vom 01. Februar 2024

### **§ 1 Präambel**

- (1) Nach § 4 Nummer 1 c) Gesamtanlagenschutzsatzung Alt-Heidelberg (GASS Alt-Heidelberg) ist das Anbringen von Photovoltaikanlagen genehmigungspflichtig. Nach § 4 Nummer 2 GASS Alt-Heidelberg ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Soweit der Unteren Denkmalschutzbehörde ein Ermessen bei der Erteilung der Genehmigung zukommt, werden insbesondere die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes bei der durchzuführenden Abwägung umfassend gewürdigt.
- (2) Diese Richtlinie soll die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Beurteilung des Maßes der Beeinträchtigung des Bilds der Gesamtanlage und bei der Ausübung ihres Ermessens bei der Genehmigungserteilung im Übrigen unterstützen und lenken.
- (3) Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Altstadt wird in vier **Zonen** eingeteilt. Die Einteilung richtet sich nach der baukulturellen Bedeutung und dem Denkmalwert des jeweiligen Gebiets und seiner Gebäude. Je nach Zone sind strengere oder weniger strenge Anforderungen für die Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erfüllen. Die Abgrenzung der vier Zonen (Kernzone 1 und 2, Zone 3 und 4) ergibt sich aus Nr. 2 der Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Richtlinie.
- (2) Bei der Genehmigungserteilung ist die **Fernwirkung** einzubeziehen (Nr. 1 der Anlage 1 zu dieser Richtlinie).
- (3) Die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf den **Stadtbausteinen** (Nr. 3 der Anlage 1 zu dieser Richtlinie) führt in der Regel zu einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung des Gesamtbilds.
- (4) Von entscheidender Bedeutung ist die Gestaltung der Photovoltaikanlagen für die Gesamtwirkung und die Denkmalverträglichkeit in den historischen Stadtkernen:
  1. Allgemeines Gestaltungsziel ist, dass sich Photovoltaikanlagen der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen oder in diese unauffällig integriert werden. Die Eigenwirkung der Anlagenmodule ist gering zu halten. Die Oberflächenreflexion muss reduziert sein.
  2. Die Photovoltaikanlage hat sich dem Gesamterscheinungsbild des Denkmals in Bezug auf Farbigkeit, Struktur, Größe, Standort unterzuordnen. Sie hat sich in den gestalterischen Charakter der bestehenden Architektur einzufügen.

- (5) Bei der Prüfung und Ermessensausübung sind die Belange des Brandschutzes, der Windlastgefährdung, der statischen Tragfähigkeit sowie des Substanzschutzes hochwertiger Dachwerke bzw. historischer Dacheindeckungen bei Kulturdenkmalen einzubeziehen.
- (6) Alternative Standorte auf Nebenanlagen sind vorrangig zu prüfen.

### § 3

#### Prüfung der Genehmigungsfähigkeit

- (1) Die Dächer von Gebäuden innerhalb der Gesamtanlage dürfen durch die Photovoltaikanlage nicht fremdartig überformt werden.
- (2) Die Photovoltaikanlagen sind farblich weitgehend an die Farbe der Dacheindeckung anzupassen (Ausnahme Absatz 5 Satz 2; Absatz 6 und 7) und müssen eine matte, nicht spiegelnde und rahmenlose Oberfläche oder Rahmen in Farbe der Solarzellen aufweisen.
- (3) Sofern die Photovoltaikanlage innerhalb der **Kernzone 1** liegt, ist bei ziegelgedeckten, geneigten Dächern nur die Verwendung von Solarziegeln in der Farbe der Dachhaut zulässig; dies gilt für Kulturdenkmale und Nicht-Kulturdenkmale.
- (4) In der **Kernzone 2** können neben Solarziegeln in der Farbe der Dachhaut in Ausnahmefällen auch Photovoltaikanlagen in der Farbe der Dachhaut und in der gleichen Neigung wie das Dach errichtet werden, wenn die Grundsätze aus § 2 und die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 und 2 beachtet werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wenn die Photovoltaikanlagen weder von den Fernpunkten noch aus dem öffentlichen Straßenraum sichtbar sind.
- (5) In der **Zone 3** sind Photovoltaikanlagen in der Farbe der Dachhaut zulässig, wenn die Grundsätze aus § 2 und die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 und 2 beachtet werden. Aufgesetzte Photovoltaikanlagen müssen so mit Abstand zur Dachkante errichtet werden, dass die Kontur des Daches ablesbar bleibt. Auf den Dachflächen, die weder von den Fernpunkten noch aus dem öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind auch Photovoltaikanlagen zulässig, wenn sie nicht der Farbe der Dachhaut entsprechen.
- (6) In der **Zone 4** können unter Beachtung der Grundsätze aus § 2 und der Vorgaben aus § 3 Absatz 1 und 2 handelsübliche Photovoltaikanlagen, die nicht der Farbe der Dachhaut entsprechen, errichtet werden. Aufgesetzte Photovoltaikanlagen müssen so mit Abstand zur Dachkante errichtet werden, dass die Kontur des Daches ablesbar bleibt.
- (7) Bei Flachdächern oder Dächern mit sehr geringer Dachneigung (bis 11°) inklusive Gaubendächer ist die Photovoltaikanlage möglichst flächenhaft zu errichten. Zulässig sind auf das Flachdach in geringer Neigung aufgebrachte rahmenlose oder mit Rahmen in Farbe der Solarzellen nicht-spiegelnde All-in-Black-Module. Dies gilt auch dann, wenn die Flachdächer oder Dächer mit sehr geringer Dachneigung im Bereich der geschützten Fernwirkung liegen oder vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.
- (8) Sonderlösungen, die die in Absatz 1 bis 7 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber in einer vergleichbaren hohen Qualität stadtbildverträglich ausgeführt werden, können zugelassen werden.
- (9) Die Genehmigung für die Errichtung einer Solaranlage auf einem Kulturdenkmal ist zu versagen, wenn deren Errichtung voraussetzt, dass der alte, denkmalgeschützte Dachstuhl

aus statischen Gründen durch einen neuen Dachstuhl ersetzt wird oder eine historisch schützenswerte Dacheindeckung entfernt werden muss.